Startseite > Lokales > Osnabrück

Plus Fahrzeuge auf A30 getroffen

Neues Urteil, wieder Revision? Steinewerfer von Sutthausen vorerst auf freiem Fuß

Von Markus Pöhlking | 29.07.2024, 08:14 Uhr



Das erste Urteil des Landgerichts Osnabrück hatte der BGH aufgehoben. Das könnte sich nun noch einmal wiederholen.

SYMBOLFOTO: ANDRÉ HAVERGO

Im September 2022 bewarf ein Mann Fahrzeuge auf der A30 bei Sutthausen mit Steinen. Ein erstes Urteil gegen ihn hob der BGH auf. Nun hat das Landgericht Osnabrück den Mann erneut verurteilt – und erneut könnte der BGH

einschreiten.

Neuer Prozess, gleiches Urteil: Das Landgericht Osnabrück hat einen 55-Jährigen zu einer Haftstrafe von drei Jahren und neun Monaten verurteilt. Er ist schuldig, in den frühen Morgenstunden des 25. September 2022 Steine auf die A30 bei Sutthausen geworfen und dabei drei Autos getroffen zu haben.

Die Staatsanwaltschaft hatte den Mann wegen versuchten Mordes angeklagt. Die Kammer erkannte letztlich auf vorsätzlichen gefährlichen Eingriff in den Straßenverkehr in Tateinheit mit Sachbeschädigung. Genauso hatte eine andere Kammer des Landgerichts bereits im Frühjahr 2023 geurteilt.



Jetzt abonnieren:

Durchblick am Mittag für Osnabrück

Was passiert in Osnabrück und Umgebung? Mit unserem "Durchblick am Mittag" bleiben Sie up to date. Täglich um 12 Uhr erhalten Sie die relevantesten Neuigkeiten.

post@kanzlei-fuer-strafrecht.de

Jetzt kostenlos abonnieren

Mit Klick auf den Button bestellen Sie den kostenlosen Newsletter. Mit der Bestellung stimmen Sie den <u>Datenschutzhinweisen</u> zu.

BGH hatte erstes Urteil kassiert

Der 55-Jährige und sein Verteidiger hatten daraufhin Revision beim Bundesgerichtshof (BGH) in Karlsruhe eingelegt. Mit Erfolg: <u>Der BGH monierte die Beweisaufnahme und -würdigung im Osnabrücker Verfahren und hob das Urteil auf.</u> Von Ermittlern sichergestellte Schuhprofile und Funkzellendaten seien keine eindeutigen Tathinweise.

LESEN SIE AUCH

Plus Kein versuchter Mord

Osnabrücker Autobahn-Steinewerfer zu drei Jahren und neun Monaten Haft verurteilt



Plus Diskussion um Generalprävention

Darf der Osnabrücker Autobahn-Steinewerfer härter verurteilt werden, um Nachahmer abzuschrecken?



Vor allem aber kritisierte der BGH den Umgang mit einem molekulargenetischen DNA-Gutachten. Die Ermittler hatten DNA von den geworfenen Steinen und vom Griff eines Metalltores entnommen. Die Spuren hätten den Mann eigentlich eindeutig überführen sollen.



Die A30 bei Sutthausen: Unweit dieser Stelle warf ein 55-Jähriger im September 2022 Steine auf die Fahrbahn in Richtung Rheine. Dabei traf er drei Fahrzeuge. SYMBOLFOTO: MICHAEL GRÜNDEL

Den Richtern in Karlsruhe war aber aus dem Urteil nicht ersichtlich, ob die DNA-Merkmale mit ausreichender Wahrscheinlichkeit auf den 55-Jährigen verwiesen. Sie lagen in sogenannten "Mischspuren" vor, enthielten also auch fremde Merkmale. Im Osnabrücker Urteil sei nicht festgehalten, ob die Genspuren mit ausreichender Wahrscheinlichkeit allein auf den 55-Jährigen verwiesen, befanden die Richter. Somit seien vom BGH eingeforderte Standards unterlaufen – und der Fall erneut zu verhandeln.

DNA-Spuren eindeutig

Das geschah seit Anfang Juli. In der neuerlichen Beweisaufnahme konnten besagte DNA-Spuren praktisch eindeutig als jene des Angeklagten identifiziert werden. Der hatte zuvor über seinen Verteidiger eingeräumt, die Tat womöglich begangen zu haben. Sicher sagen könne er das aber nicht, da er in jener Nacht <u>nach massivem</u>
<u>Alkoholkonsum eine stundenlange Erinnerungslücke habe.</u>

Die Kammer war angesichts der Beweislage von der Schuld des Mannes überzeugt. Sie hätte auch ein härteres Urteil als jenes aus dem ersten Verfahren ins Auge gefasst. Allerdings greift bei revisionsbedingten Neuaufnahmen ein Verschlechterungsgebot: Die Richter dürfen in solchen Fällen kein strengeres Strafmaß verhängen.

Verteidiger schaltet erneut den BGH ein

Rechtskräftig ist das Urteil derzeit noch nicht. Der 55-Jährige sitzt bereits seit Ende 2022 in Untersuchungshaft.

LESEN SIE AUCH

Plus Prozess wegen versuchten Mordes

Osnabrücker Autobahn-Steinewerfer: Psychiaterin glaubt nicht an Filmriss des Angeklagten



Plus Urteil voraussichtlich am 31. Mai

Gutachter entlastet 53-jährigen Osnabrücker Angeklagten im Steinewerfer-Prozess



Sein Anwalt, der Osnabrücker Strafverteidiger Thomas Klein, will das neuerliche Urteil nicht hinnehmen. "Mein Mandant ist durch die lange Verfahrensdauer stark belastet. Unser Ziel ist es, eine Strafe im bewährungsfähigen Rahmen zu bekommen." Damit eine Freiheitsstrafe zur Bewährung ausgesetzt werden kann, darf sie die Dauer von zwei Jahren nicht überschreiten. Um das zu erlangen, habe er erneut Revision eingelegt, erklärte Klein im Gespräch mit unserer Redaktion.

Haftbefehl vorerst ausgesetzt

Der BGH dürfte nun also auch das neue Urteil aus Osnabrück prüfen. Er könnte somit auch dieses Urteil aufheben und den Fall ein drittes Mal verhandeln lassen. Der Haftbefehl gegen den 55-Jährigen ist aufgehoben – mindestens, bis über die Revision entschieden ist.

Die Steinwürfe im September 2022 hatten Sachschäden an drei Fahrzeugen verursacht. Deren Insassen blieben körperlich unverletzt. Eine Fahrerin allerdings schilderte im Zeugenstand, seither in der Dunkelheit die Autobahn zu meiden. Eine andere Fahrerin erklärte, sie habe die A30 bei Sutthausen lange Zeit nur mit Bauchschmerzen und Herzrasen passieren können. Bis heute sei sie beim Autofahren angespannt.